

Pieper, Monika

Von: Eschbach, Paul-Dieter
Gesendet: Montag, 1. Oktober 2018 14:39
An: Richter, Mathias; Schrapper, Ludger; Weiß, Claus
Cc: Banneyer, Hildegard; Peschen, Manuela; Huntgeburth, Jennifer; Pieper, Monika
Betreff: Mobile Digitalwerkstatt
Anlagen: Mobile Digitalwerkstatt3.docx
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Lieber Herr Richter, lieber Herr Schrapper, lieber Herr Weiß,

das Referat 411 hat den Vermerk zur „Mobilen Digitalwerkstatt“, den wir in der vorigen Woche zwischen den Abteilungen 2, 4 und 5 abgestimmt hatten auf der Grundlage der Mail von Herrn Meier von gestern Abend überarbeitet. Wir haben alle Änderungsvorschläge von Herrn Meier angenommen.

Verabredungsgemäß übersende ich unser Arbeitsergebnis mit der Bitte um Prüfung.

Herzliche Grüße
Paul Eschbach

Pieper, Monika

Von: lea.wagner@luther-lawfirm.com im Auftrag von Achim.Meier@luther-lawfirm.com
Gesendet: Dienstag, 2. Oktober 2018 11:48
An: Richter, Mathias; Pieper, Monika
Cc: Banneyer, Hildegard; Achim.Meier@luther-lawfirm.com; christian.nierhauve@luther-lawfirm.com; lea.wagner@luther-lawfirm.com
Betreff: Finalisierter Vertragsentwurf Projekt Digitalwerkstatt
Anlagen: 18-10-01_Dienstleistungsvertrag_clean.docx; ENTWURF_Vertrag_Mark_Up.docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Pieper,
sehr geehrter Herr Richter,

in vorstehender Angelegenheit übersenden wir Ihnen wunschgemäß die aktuellen Vertragsdokumentationen in ihrer wohl finalen Fassung. Sie erhalten diese Verträge sowohl in einer sogenannten Mark-Up Version, als auch in einer sogenannten clean-Version (in welcher alle Änderungen angenommen sind).

Die nun übersandte Fassung berücksichtigt ebenfalls die von Ihnen, sehr geehrte Frau Pieper, jüngst übermittelten Änderungswünsche. Hier wären wir Ihnen noch einmal um kurze Durchsicht und Rückmeldung dankbar, ob wir diese vollständig umgesetzt haben.

Diese Endfassung (inklusive der geringen letzten Änderungswünsche für das MSB) kennt die HABA Digital GmbH noch nicht, weshalb wir diese mit gleicher Post an den potenziellen Vertragspartner weitergeleitet haben. Wir gehen nicht davon aus, dass es von dort weiteren Änderungsbedarf gibt.

Gerne stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen zur Verfügung und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen

Achim Meier

Dr. Christian Nierhauve

Achim Meier
Rechtsanwalt
Immobilienökonom (ebs)
Partner
Real Estate

Dr. Christian Nierhauve
Rechtsanwalt
Associate
Real Estate

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Germany
Phone: +49 201 9220 21421
Fax: +49 201 9220 110
Mobile: +49 152 016 21421
achim.meier@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Germany
Phone: +49 201 9220 24630
Fax: +49 201 9220 110
Mobile: +49 152 016 24630
christian.nierhauve@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

Assistant: Lea Wagner
Phone: +49 201 9220 24044

Luther informiert regelmäßig über aktuelle rechtliche und steuerliche Themen.
Einen Überblick über unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie im [Luther-Terminkalender](#)

Geschäftsführer: Elisabeth Lepique, Dr. Markus Sengpiel
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln
(Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853.

This e-mail communication (and any attachment/s) is confidential and intended only for the individual(s) or entity named above and to others who have been specifically authorized to receive it. If you are not the intended recipient, please do not read, copy, use or disclose the contents of this communication to others. Please notify the sender that you have received this e-mail in error, by calling the phone number indicated or by e-mail, and delete the e-mail (including any attachment/s) subsequently. This information may be subject to professional secrecy (e. g. of auditor, tax or legal advisor), other privilege or otherwise be protected by work product immunity or other legal rules. Thank you.

Vertrag zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte durch „mobile Klassenzimmer“ an Schulen in NRW

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung
dieses vertreten durch den Staatssekretär Herrn Mathias Richter,
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

- im Folgenden „MSB“ genannt -

und der

HABA Digital GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Frau Verena Pausder und Herrn Karl Fischer
Linienstraße 130
10115 Berlin

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend als die „Parteien“ bezeichnet -

Inhalt

Präambel	333
§ 1 Vertragsgegenstand	444
§ 2 Leistungsumfang	445
§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung	888
§ 4 Vergütung	999
§ 5 Leistungserweiterung	101010
§ 6 Open-Book-Vereinbarung	101010
§ 7 Kooperation	121211
§ 8 Datenschutz	121211
§ 9 Schlussbestimmungen	131312

Formatiert: Schriftart: Fett

Präambel

Der Auftragnehmer betreibt sog. „Digitalwerkstätten“, die es Kindern zwischen 6 und 12 Jahren ermöglicht, in einem sicheren Raum altersgerechte Digitalwerkzeuge kennen und spielerisch nutzen zu lernen.

Diese „Digitalwerkstätten“ sollen als „mobile Klassenzimmer“ vom Auftragnehmer für das MSB eingesetzt werden.

Mittels der mobilen Klassenzimmer soll die Digitalisierung an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen durch den Einsatz verschiedenartig digitalisierter, hochwertiger Lehrinhalte und Materialien aktiv vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck setzt der Auftragnehmer speziell eingerichtete mobile Klassenzimmer ein, die mit Hilfe von LKW für jeweils eine Woche an ausgewählte Grundschulen verbracht werden. Vor Ort werden sodann Workshops durch entsprechend ausgebildete Lehrkräfte-Trainer für die Klassen, aber auch für die Lehrkräfte und Eltern, durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops erhalten die Schulen konkrete Anwendungshilfen für die Umsetzung digitaler Bildung in den Schulen.

Das MSB strebt im Rahmen der Digitaloffensive NRW eine Unterstützung der Schulen im Bereich der Fortentwicklung digitaler Bildung an. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Schulträger bei einer zeitgemäßen Implementierung von Unterrichtsinhalten und -formen in den Lehralltag zu unterstützen. Da die Schulen in aller Regel noch nicht über die entsprechende Infrastruktur verfügen, sollen diese Unterrichtsinhalte zunächst in Form der mobilen Klassenzimmer vermittelt werden.

Es steht im freien Ermessen des MSB, im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer insgesamt bis zu fünf mobile Klassenzimmer abzurufen.

Den Parteien ist bewusst, dass die Beauftragung von mehr als einem mobilen Klassenzimmer unter einem Haushaltsvorbehalt steht.

Der Auftragnehmer verfolgt im Rahmen der Leistungen nach diesem Vertrag nach eigenem Bekunden keine Gewinnerzielungsabsicht.

Den Parteien ist bewusst, dass das MSB als Vertreterin der Gebietskörperschaft Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Auftraggeberin nach § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und daher Liefer- und Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die den Schwellenwert von aktuell EUR 750.000 (netto) erreichen bzw. überschreiten, europaweit auszuschreiben hat. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich (vgl. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU), für die der vorgenannte Schwellenwert Anwendung findet.

Aufgrund entsprechender Marktübersicht geht das MSB davon aus, dass der Auftragnehmer mit dem Angebot, das Gegenstand des vorliegenden Dienstleistungsvertrages ist, eine vergaberechtliche Ausschließlichkeitsstellung hat. Die Parteien stimmen darin überein, dass das MSB bei einem sich verändernden Marktumfeld (z.B. wegen der Identifikation weiterer Marktteilnehmer) jederzeit berechtigt sein muss, die entsprechenden Dienstleistungen durch sanktionslose Vertragsaufhebung vorzeitig zu beenden und in einem förmlichen Vergabeverfahren am Markt bekannt zu geben.

Vor diesem Hintergrund regeln die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser vertraglichen Vereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zur Umsetzung der „mobilen Klassenzimmer“ (nachfolgend „das Projekt“). Der Auftragnehmer schuldet als Hauptleistungspflicht u.a. die ordnungsgemäße und den Vorgaben dieses Vertrages entsprechende Ausführung der in § 2 beschriebenen Leistungen. Das MSB schuldet im Gegenzug die in § 4 geregelte Vergütung.

§ 2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang, der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, richtet sich grundsätzlich nach dem als Anlage 1 beigefügten Angebot des Auftragnehmers sowie der im Anlagenkonvolut 2 (Inhalt mobile Digitalwerkstatt, Lehrerfortbildungen, Schulworkshops) dargestellten Leistungsbeschreibung. Im Übrigen gelten zur Leistungsbestimmung die folgenden vertraglichen Regelungen ergänzend. Sofern Widersprüche

zwischen dem Vertrag, dem Angebot (Anlage 1) und der Leistungsbeschreibung (Anlagenkonvolut 2) bestehen, gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

- 2.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer insbesondere die Entwicklung eigener Lehrangebote, Angebote im Rahmen der Lehrerfortbildung und eigener Lehrpläne-Unterrichtsangebote sowie deren Weiterentwicklung schuldet. Die Weiterentwicklung der Lehrpläne-Unterrichtsangebote erfolgt durch den Auftragnehmer mittels eines innovativen und sich den Anforderungen des MSB sowie den jeweiligen technischen Anforderungen stetig anpassenden Arbeitsprozesses. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche seinerseits vermittelten Lehrinhalte keinerlei Bezug zu seinen unternehmerischen Tätigkeiten oder eines anderen Unternehmens der HABA-Unternehmensgruppe aufweisen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Projekt als Referenz zu führen und zu Werbezwecken zu nutzen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer gestattet, als „Digitalwerkstatt“ im Rahmen des Projekts aufzutreten und das Logo der Digitalwerkstatt an die mobilen Klassenzimmer anzubringen. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, in seinen E-Mail Adressen die „Digitalwerkstatt“ zu führen. Er ist nicht berechtigt, in irgendeiner Art und Weise auf die HABA-Unternehmensgruppe hinzuweisen. Umfang und Art der Beschriftung der mobilen Klassenzimmer bzw. sämtliche hierauf sichtbaren Label werden durch das MSB vorgegeben. Die Parteien sind sich einig, dass auf den mobilen Klassenzimmern kein Label des Auftragnehmers oder einem anderen Unternehmen der HABA-Unternehmensgruppe abgebildet werden darf.
- 2.4 Der Auftragnehmer schuldet weiter die in Anlage 3 aufgelistete Mindestausstattung der im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten mobilen Klassenzimmer.

Diese enthalten insbesondere

- eine Ausstattung, die eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch bis zu 30 Schüler/innen vollumfänglich gewährleistet.
- Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Einrichtungen und Materialien, vor allem die im Einzelnen erforderliche Hard- und Software. Die Hard- und Software muss zwingend in jeglicher Hinsicht dem technischen Standard zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungen nach diesem Vertrag

entsprechen. Sofern die Hard- und/oder Software zu einem späteren Zeitpunkt diesem Standard nicht mehr genügt, zeigt der Auftragnehmer diesen Umstand dem MSB gegenüber an und setzt es zugleich über die Kosten und den Zeitaufwand in Kenntnis, den eine Umrüstung der Hard- und/oder Software erfordert. Es obliegt dem MSB zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Umrüstung erfolgt. Über etwaige hiermit verbundene Kosten, welche auf Anforderung durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden, einigen sich die Parteien separat. Das MSB entscheidet, ob die zusätzlichen Kosten der Umrüstung im Rahmen einer anteiligen Erhöhung der Vergütung gem. § 4 oder im Rahmen einer Einmalzahlung ausgeglichen werden.

- jeweils eine Heizungs- und Klimaanlage, die eine ganzjährige Nutzung des mobilen Klassenzimmers zu Lehr- und Unterrichtszwecken ermöglichen.

~~2.4.2.1 Umfang und Art der Beschriftung der mobilen Klassenzimmer bzw. sämtliche hierauf sichtbaren Label werden durch das MSB vorgegeben. Die Parteien sind sich einig, dass auf den mobilen Klassenzimmern kein Label des Auftragnehmers oder eines anderen Unternehmens der HABA-Unternehmensgruppe abgebildet werden darf.~~

2.5 Der Einsatz der mobilen Klassenzimmer erfolgt flächendeckend im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Auswahl und Ansprache der Schulen trägt bei den ersten 15 Terminen des ersten mobilen Klassenzimmers das MSB Sorge. Dem Auftragnehmer werden durch das MSB die in Frage kommenden Schulen benannt, die den Anforderungen laut Anforderungskatalog (wird durch den Auftragnehmer erstellt) entsprechen.

2.6 Der Auftragnehmer koordiniert die Schulen und erstellt einen Routenplan in Absprache mit dem MSB. Nach den ersten 15 Terminen (voraussichtlich ab dem 25. Februar 2019), benennen die Schulämter passende Schulen direkt, die sich dann bei dem Auftragnehmer direkt melden. Der Routenplan wird sodann nach objektiven Kriterien durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die jeweiligen Schulbezirke möglichst gleichberechtigt anzufahren, durch den Auftragnehmer erstellt und dem MSB zur Zustimmung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorgelegt.

2.7 Sollten weitere mobile Klassenzimmer beauftragt werden, erfolgt die Bewerbung der Schulen über ein Online Bewerbungstool, das durch den Auftragnehmer zur Verfügung

gestellt wird. Die Auswahl der Schulen erfolgt entsprechend der vorstehenden Regelung in Ziff. 2.67. Damit gesichert ist, dass möglichst alle 53 Schulbezirke gleichmäßig angefahren werden, wird es auch bei weiteren mobilen Klassenzimmern eine enge Zusammenarbeit mit den Schülern geben.

2.8 Eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer erfolgt voraussichtlich vorrangig, jedoch keinesfalls ausschließlich, durch Schüler der jeweils 3. und 4. Klasse.

2.82.9 Die mobilen Klassenzimmer inklusive der Transportmöglichkeit durch die LKW stehen dem MSB während der Vertragslaufzeit und nach den Vorgaben dieses Vertrags auf Wunsch auch für andere Maßnahmen als die in Anlage 1 Beschriebenen zur Verfügung. In diesem Rahmen wäre z.B. auch die Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch die Lehrerschaft am jeweiligen Einsatzort der unmittelbar zu Unterrichtszwecken oder die Verwendung der mobilen Klassenzimmer an Wochenenden möglich. Insbesondere stehen die mobilen Klassenzimmer dem MSB für Ferienprogramme an den offenen Ganztagschulen zur Verfügung.

2.14 Der Auftragnehmer schuldet die umfangreiche Zurverfügungstellung der vollständig eingerichteten und für die Zwecke nach diesem Vertrag uneingeschränkt nutzbaren mobilen Klassenzimmer sowie die – den Vorgaben dieses Vertrags entsprechende – Durchführung des Projekts. Die Anmietung der mobilen Klassenzimmer sowie der Transport an die jeweilige Schule werden vom Auftragnehmer übernommen. Die Anmietung erfolgt bei der Firma [REDACTED]. Der Auftragnehmer stellt sämtliches, zur Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderliches Personal auf eigene Kosten zur Verfügung und stellt sicher, dass das eingesetzte Personal zuverlässig und stets in ausreichendem Umfang ausgebildet und geschult ist; zur Feststellung der Zuverlässigkeit ist insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.

2.128 Der Auftragnehmer wird zunächst ein mobiles Klassenzimmer zur Durchführung des Projekts einsetzen. Das Recht des MSB, zu einem späteren Zeitpunkt den Einsatz mehrerer mobiler Klassenzimmer zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Näheres hierzu regelt § 5.

2.13 Die Parteien einigen sich bereits mit Vertragsunterzeichnung darüber, dass mit Beendigung des Vertrags – gleich aus welchem Grund - das Eigentum an den vom Auftragnehmer eingebrachtem Mobiliar sowie der Hardware auf das MSB übergeht.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1 Das MSB beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistung eines mobilen Klassenzimmers für einen Zeitraum von 11 Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 31.08.2019 (vergleiche unter Kostenaufstellung des Projektes unter 1 Jahr *).
- 3.2 Das MSB kann zudem während der Laufzeit der Leistungen gem. § 5 jederzeit die weiteren Leistungen aus dem Angebot des Auftragnehmers abrufen. Hierbei entscheidet das MSB nach eigenem Ermessen, welche Anzahl (jedoch maximal 5) mobiler Klassenzimmer zum Einsatz kommen sollen. Ruft das MSB weitere Leistungen ab, steht deren Vergütung unter einem Haushaltsvorbehalt. Ebenso steht es im Ermessen des MSB, über welchen Zeitraum jeweils die Leistungen erbracht werden (jedoch beschränkt laut Angebot auf eine maximale Vertragsdauer von 3 Jahren).
- 3.3 Dem MSB steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht
- a) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu, wenn es zu der Erkenntnis gelangt, dass es für die von dem Auftragnehmer auf Grundlage des vorliegenden Dienstleistungsvertrages erbrachten Dienstleistungen einen ausreichenden wettbewerblichen Markt gibt, der eine förmliche Ausschreibung nach dem GWB-Vergaberecht erforderlich macht.
 - b) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende aus sonstigen Gründen zu; insbesondere bei einer Veränderung der Haushaltslage.

Wird der Dienstleistungsvertrag während der Vertragslaufzeit gekündigt, kann der Auftragnehmer einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche (z.B. Schadensersatz, entgangener Gewinn) schließen die Parteien aus.

§ 4 Vergütung

Die nach diesem Vertrag seitens des MSB geschuldete Vergütung ergibt sich jeweils aus dem Angebot (Anlage 1).

Diese Leistungen werden zum Ende eines Monats nachschüssig auf ein noch zu benennendes Konto des Auftragnehmers angewiesen.

Die Aufschlüsselung der mit der Umsetzung des Projekts verbundenen Kosten und die Zusammensetzung der monatlichen Vergütungszahlungen ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage 1 enthält neben den laufenden Kostenpositionen auch Kosten, die dem Auftragnehmer außerhalb der pauschaliert vereinbarten Leistungen entstehen können und die nach dem Willen der Parteien ebenfalls vom MSB erstattet werden sollen. Die Parteien stellen gleichwohl klar, dass es sich bei den vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen um Pauschalpreise handelt, die unter Berücksichtigung der gemeinsamen „Open Book Vereinbarung“ gemäß nachfolgendem § 6 keinesfalls überschritten werden. Sie stellen somit die maximale Vergütung dar, die das MSB für die Vertragsleistungen zu zahlen hat. Eine Reduzierung des Pauschalpreises (z.B. für den Fall dass Personalkosten eingespart werden) ist jedoch möglich.

Die Parteien sind sich einig, dass die Vergütung des Auftragnehmers auf Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung erfolgt und in diesem Rahmen grundsätzlich nur die tatsächlich angefallenen Kosten für die in der Anlage 1 genannten Leistungen Gegenstand der nach diesem § 4 geschuldeten Vergütung ist. Eine Abrechnung dieser Ist-Kosten erfolgt zum Ende eines Quartals auf Grundlage einer Aufstellung aller Kostenpositionen durch den Auftragnehmer. Zuviel gezahlte Vergütung wird zurückerstattet oder mit der Vergütung des darauffolgenden Monats verrechnet.

Insbesondere sind die anfallenden Personalkosten für die Trainer und das Projektmanagement nach dem tatsächlich anfallenden Bedarf abzurechnen. Für das erste mobile Klassenzimmer sind gem. dem Angebote aus Anlage 1 bis zu 3 FTE zu rechnen. Jedes weitere mobile Klassenzimmer benötigt maximal 2,5 FTE.

Für den Betrieb des ersten mobilen Klassenzimmers wird gem. dem Angebot aus Anlage 1 ein Vollzeit-Projektmanager sowie ein/e Koordinationsstelle/Koordinator/in eingestellt. Bei der Inbetriebnahme weiterer mobiler Klassenzimmer wird je nach Arbeitsaufwand und Komplexität

gemeinsam mit dem MSB über die Einstellung weiterer Projektmanager bis zum Maximalbetrag von [REDACTED] Euro/Jahr pro mobilem Klassenzimmer entschieden. Der Auftragnehmer legt dem MSB die Notwendigkeit der Einstellung dar.

§ 5 Leistungserweiterung

- 5.1 Das MSB hat das jederzeitige Recht, – mit einem Vorlauf von drei Monaten – zu verlangen, dass der Auftragnehmer das Projekt auf mehr als ein mobiles Klassenzimmer erweitert oder die Anzahl der mobilen Klassenzimmer reduziert. In diesem Rahmen kann ein Einsatz von mindestens einem und maximal fünf mobilen Klassenzimmer gleichzeitig verlangt werden. In Bezug auf den Einsatz der weiteren mobilen Klassenzimmer gelten sämtliche Vorgaben dieses Vertrages grundsätzlich entsprechend.
- 5.2 Dem MSB steht außerdem das jederzeitige Recht zu, die zur Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen mobilen Klassenzimmer ganz oder teilweise selbst beizustellen. Dieses Recht zur Beistellung wird seitens des MSB schriftlich gegenüber der dem Auftragnehmer mit einem Vorlauf von sechs Monaten ausgeübt. Der Auftragnehmer erbringt ab Beistellung der mobilen Klassenzimmer durch das MSB sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten und über die Beistellung hinausgehenden Leistungen weiterhin. Da sich durch die Beistellung die der Kostenaufschlüsselung gemäß Anlage 1 zu Grunde liegenden Ist-Kosten verändern, reduziert sich die nach § 4 durch das MSB geschuldete Vergütung entsprechend der jeweiligen Reduktion der Ist-Kosten.

§ 6 Open-Book-Vereinbarung

Da die Parteien darüber einig sind, dass eine Vergütung durch das MSB lediglich in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten (Ist-Kosten), gedeckelt durch den Pauschalpreis, erfolgt, ist Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit der Parteien nach den Vorgaben dieses Vertrages, dass die Leistungen des Auftragnehmers auf partnerschaftlicher Grundlage und vollständig transparent erbracht werden. Der Auftragnehmer wird aus diesem Grund eine vollumfängliche „Open-Book“-Vereinbarung einhalten, d.h. es werden sämtliche wirtschaftlichen Kennzahlen des Projekts auf Wunsch des MSB diesem gegenüber jederzeit offen gelegt. Hierzu gehört der vollständige und transparente Umgang mit sämtlichen Kostenpositionen, die

im Rahmen der Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag anfallen. Bestandteil dieser „Open-Book“-Vereinbarung ist daher auch das jederzeitige Recht des MSB, in sämtliche mit der Projektrealisierung in Zusammenhang stehenden Dokumente, Unterlagen, Abrechnungen, Bilanzen und sonstigen Daten Einsicht zu nehmen. Die Einhaltung der „Open-Book“-Vereinbarung ist Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers.

ETUF

§ 7 Kooperation

Die Parteien werden eine gemeinschaftliche Projektgruppe einrichten, die jeweils hälftig mit Vertretern beider Parteien besetzt wird und insgesamt aus 4-5 Mitgliedern besteht. Im Rahmen eines monatlichen Jour Fix und durch zunächst wöchentliche Telefonate stimmen sich die Parteien zum Stand der Umsetzung des Projekts ab und klären möglichst einvernehmlich sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung aufgeworfenen Fragestellungen. Das MSB hat zudem das Recht, sog. „Unterrichtsslots“ mit eigenen Lehrkräften und Lehrinhalten zu füllen. Die Lehrinhalte sowie das Konzept des Auftragnehmers sind zudem im Vorfeld mit dem MSB abzustimmen und durch dieses freizugeben. Die Parteien werden gemeinschaftlich an der Weiterentwicklung der Lehrinhalte und den Inhalten der Lehrerfortbildung arbeiten.

§ 8 Datenschutz

8.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer verpflichtet ihre Mitarbeiter gem. § 53 BDSG nach Art. 5, 24, 29 und 32 Abs. 4 DSGVO auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der betroffenen Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen dem MSB vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihr bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die sie die Haftung übernimmt.

8.18.2 Im Rahmen dieses Projektes werden auf den vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Geräten keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte verarbeitet.

8.28.3 Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und

sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz ihrer Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht ihrem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihrem jeweiligen Auftragnehmer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

8.38.4 Das MSB ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat das MSB den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer dem MSB Zugang zu den für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihnen zugänglicher Kenntnisse und Informationen rund um das Projekt und diesen Vertrag. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen, der Einwilligung der anderen Partei und hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationen sowie Informationen, die der dritten Partei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.
- 9.3 Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder insgesamt noch einzeln abtreten.

Vertrag zur Umsetzung digitaler Unterrichtsinhalte durch „mobile Klassenzimmer“ an Schulen in NRW

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Schule und Bildung

dieses vertreten durch den Staatssekretär Herrn Mathias Richter,

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

- im Folgenden „**MSB**“ genannt -

und der

HABA Digital GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Frau Verena Pausder und Herrn Karl Fischer

Linienstraße 130

10115 Berlin

-im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt-

-gemeinsam nachfolgend als die „**Parteien**“ bezeichnet-

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Leistungsumfang	4
§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung	7
§ 4 Vergütung	8
§ 5 Leistungserweiterung	9
§ 6 Open-Book-Vereinbarung	10
§ 7 Kooperation	10
§ 8 Datenschutz	11
§ 9 Schlussbestimmungen.....	12

Präambel

Der Auftragnehmer betreibt sog. „Digitalwerkstätten“, die es Kindern zwischen 6 und 12 Jahren ermöglicht, in einem sicheren Raum altersgerechte Digitalwerkzeuge kennen und spielerisch nutzen zu lernen.

Diese „Digitalwerkstätten“ sollen als „mobile Klassenzimmer“ vom Auftragnehmer für das MSB eingesetzt werden.

Mittels der mobilen Klassenzimmer soll die Digitalisierung an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen durch den Einsatz verschiedenartig digitalisierter, hochwertiger Lehrinhalte und Materialien aktiv vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck setzt der Auftragnehmer speziell eingerichtete mobile Klassenzimmer ein, die mit Hilfe von LKW für jeweils eine Woche an ausgewählte Grundschulen verbracht werden. Vor Ort werden sodann Workshops durch entsprechend ausgebildete Trainer für die Klassen, aber auch für die Lehrkräfte und Eltern, durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops erhalten die Schulen konkrete Anwendungshilfen für die Umsetzung digitaler Bildung in den Schulen.

Das MSB strebt im Rahmen der Digitaloffensive NRW eine Unterstützung der Schulen im Bereich der Fortentwicklung digitaler Bildung an. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Schulträger bei einer zeitgemäßen Implementierung von Unterrichtsinhalten und -formen in den Lehralltag zu unterstützen. Da die Schulen in aller Regel noch nicht über die entsprechende Infrastruktur verfügen, sollen diese Unterrichtsinhalte zunächst in Form der mobilen Klassenzimmer vermittelt werden.

Es steht im freien Ermessen des MSB, im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer insgesamt bis zu fünf mobile Klassenzimmer abzurufen.

Den Parteien ist bewusst, dass die Beauftragung von mehr als einem mobilen Klassenzimmer unter einem Haushaltsvorbehalt steht.

Der Auftragnehmer verfolgt im Rahmen der Leistungen nach diesem Vertrag nach eigenem Bekunden keine Gewinnerzielungsabsicht.

Den Parteien ist bewusst, dass das MSB als Vertreterin der Gebietskörperschaft Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Auftraggeberin nach § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und daher Liefer- und Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die den Schwellenwert von aktuell EUR 750.000 (netto) erreichen bzw. überschreiten, europaweit auszuschreiben hat. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich (vgl. Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU), für die der vorgenannte Schwellenwert Anwendung findet.

Aufgrund entsprechender Marktübersicht geht das MSB davon aus, dass der Auftragnehmer mit dem Angebot, das Gegenstand des vorliegenden Dienstleistungsvertrages ist, eine vergaberechtliche Ausschließlichkeitsstellung hat. Die Parteien stimmen darin überein, dass das MSB bei einem sich verändernden Marktumfeld (z.B. wegen der Identifikation weiterer Marktteilnehmer) jederzeit berechtigt sein muss, die entsprechenden Dienstleistungen durch sanktionslose Vertragsaufhebung vorzeitig zu beenden und in einem förmlichen Vergabeverfahren am Markt bekannt zu geben.

Vor diesem Hintergrund regeln die Parteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser vertraglichen Vereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zur Umsetzung der „mobilen Klassenzimmer“ (nachfolgend „**das Projekt**“). Der Auftragnehmer schuldet als Hauptleistungspflicht u.a. die ordnungsgemäße und den Vorgaben dieses Vertrages entsprechende Ausführung der in § 2 beschriebenen Leistungen. Das MSB schuldet im Gegenzug die in § 4 geregelte Vergütung.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Der Umfang, der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, richtet sich grundsätzlich nach dem als **Anlage 1** beigefügten Angebot des Auftragnehmers sowie der im **Anlagenkonvolut 2** (Inhalt mobile Digitalwerkstatt, Lehrerfortbildungen, Schulworkshops) dargestellten Leistungsbeschreibung. Im Übrigen gelten zur Leistungsbestimmung die folgenden vertraglichen Regelungen ergänzend. Sofern Widersprüche zwischen dem Vertrag, dem Angebot (Anlage 1) und der Leistungsbeschreibung (Anlagenkonvolut 2) bestehen, gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

- 2.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer insbesondere die Entwicklung eigener Lehrangebote, Angebote im Rahmen der Lehrerfortbildung und eigener Unterrichtsangebote sowie deren Weiterentwicklung schuldet. Die Weiterentwicklung der Unterrichtsangebote erfolgt durch den Auftragnehmer mittels eines innovativen und sich den Anforderungen des MSB sowie den jeweiligen technischen Anforderungen stetig anpassenden Arbeitsprozesses. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche seinerseits vermittelten Lehrinhalte keinerlei Bezug zu seinen unternehmerischen Tätigkeiten oder eines anderen Unternehmens der HABA-Unternehmensgruppe aufweisen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Projekt als Referenz zu führen und zu Werbezwecken zu nutzen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer gestattet, als „Digitalwerkstatt“ im Rahmen des Projekts aufzutreten und in seinen E-Mail Adressen die „Digitalwerkstatt“ zu führen. Er ist nicht berechtigt, in irgendeiner Art und Weise auf die HABA-Unternehmensgruppe hinzuweisen. Umfang und Art der Beschriftung der mobilen Klassenzimmer bzw. sämtliche hierauf sichtbaren Label werden durch das MSB vorgegeben.
- 2.4 Der Auftragnehmer schuldet weiter die in **Anlage 3** aufgelistete Mindestausstattung der im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten mobilen Klassenzimmer.

Diese enthalten insbesondere

- eine Ausstattung, die eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch bis zu 30 Schüler/innen vollumfänglich gewährleistet.
- Alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Einrichtungen und Materialien, vor allem die im Einzelnen erforderliche Hard- und Software. Die Hard- und Software muss zwingend in jeglicher Hinsicht dem technischen Standard zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechen. Sofern die Hard- und/oder Software zu einem späteren Zeitpunkt diesem Standard nicht mehr genügt, zeigt der Auftragnehmer diesen Umstand dem MSB gegenüber an und setzt es zugleich über die Kosten und den Zeitaufwand in Kenntnis, den eine Umrüstung der Hard- und/oder Soft-

ware erfordert. Es obliegt dem MSB zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Umrüstung erfolgt. Über etwaige hiermit verbundene Kosten, welche auf Anforderung durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden, einigen sich die Parteien separat. Das MSB entscheidet, ob die zusätzlichen Kosten der Umrüstung im Rahmen einer anteiligen Erhöhung der Vergütung gem. § 4 oder im Rahmen einer Einmalzahlung ausgeglichen werden.

- jeweils eine Heizungs- und Klimaanlage, die eine ganzjährige Nutzung des mobilen Klassenzimmers zu Lehr- und Unterrichtszwecken ermöglichen.

- 2.5 Der Einsatz der mobilen Klassenzimmer erfolgt flächendeckend im gesamten Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Auswahl und Ansprache der Schulen trägt bei den ersten 15 Terminen des ersten mobilen Klassenzimmers das MSB Sorge. Dem Auftragnehmer werden durch das MSB die in Frage kommenden Schulen benannt, die den Anforderungen laut Anforderungskatalog (wird durch den Auftragnehmer erstellt) entsprechen.
- 2.6 Der Auftragnehmer koordiniert die Schulen und erstellt einen Routenplan in Absprache mit dem MSB. Nach den ersten 15 Terminen (voraussichtlich ab dem 25. Februar 2019), benennen die Schulämter passende Schulen direkt, die sich dann bei dem Auftragnehmer direkt melden. Der Routenplan wird sodann durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die jeweiligen Schulbezirke möglichst gleichberechtigt anzufahren, durch den Auftragnehmer erstellt und dem MSB zur Zustimmung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vorgelegt.
- 2.7 Sollten weitere mobile Klassenzimmer beauftragt werden, erfolgt die Bewerbung der Schulen über ein Online Bewerbungstool, das durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird. Die Auswahl der Schulen erfolgt entsprechend der vorstehenden Regelung in Ziff. 2.6. Damit gesichert ist, dass möglichst alle 53 Schulbezirke gleichmäßig angefahren werden, wird es auch bei weiteren mobilen Klassenzimmern eine enge Zusammenarbeit mit den Schulämtern geben.
- 2.8 Eine Nutzung der mobilen Klassenzimmer erfolgt voraussichtlich vorrangig, jedoch keinesfalls ausschließlich, durch Schüler der jeweils 3. und 4. Klasse.

- 2.9 Die mobilen Klassenzimmer inklusive der Transportmöglichkeit durch die LKW stehen dem MSB während der Vertragslaufzeit und nach den Vorgaben dieses Vertrags auf Wunsch auch für andere Maßnahmen als die in **Anlage 1** Beschriebenen zur Verfügung. In diesem Rahmen wäre z.B. auch die Nutzung der mobilen Klassenzimmer durch die Lehrerschaft am jeweiligen Einsatzort der unmittelbar zu Unterrichtszwecken oder die Verwendung der mobilen Klassenzimmer an Wochenenden möglich. Insbesondere stehen die mobilen Klassenzimmer dem MSB für Ferienprogramme an den offenen Ganztagschulen zur Verfügung.
- 2.10 Der Auftragnehmer schuldet die umfängliche Zurverfügungstellung der vollständig eingerichteten und für die Zwecke nach diesem Vertrag uneingeschränkt nutzbaren mobilen Klassenzimmer sowie die – den Vorgaben dieses Vertrags entsprechende – Durchführung des Projekts. Die Anmietung der mobilen Klassenzimmer sowie der Transport an die jeweilige Schule werden vom Auftragnehmer übernommen. Der Auftragnehmer stellt sämtliches, zur Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderliches Personal auf eigene Kosten zur Verfügung und stellt sicher, dass das eingesetzte Personal zuverlässig und stets in ausreichendem Umfang ausgebildet und geschult ist; zur Feststellung der Zuverlässigkeit ist insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.
- 2.11 Der Auftragnehmer wird zunächst ein mobiles Klassenzimmer zur Durchführung des Projekts einsetzen. Das Recht des MSB, zu einem späteren Zeitpunkt den Einsatz mehrerer mobilen Klassenzimmer zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Näheres hierzu regelt § 5.
- 2.12 Die Parteien einigen sich bereits mit Vertragsunterzeichnung darüber, dass mit Beendigung des Vertrags – gleich aus welchem Grund - das Eigentum an den vom Auftragnehmer eingebrachtem Mobiliar sowie der Hardware auf das MSB übergeht.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1 Das MSB beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistung eines mobilen Klassenzimmers für einen Zeitraum von 11 Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 31.08.2019 (vergleiche unter Kostenaufstellung des Projektes unter 1 Jahr *).

3.2 Das MSB kann zudem während der Laufzeit der Leistungen gem. § 5 jederzeit die weiteren Leistungen aus dem Angebot des Auftragnehmers abrufen. Hierbei entscheidet das MSB nach eigenem Ermessen, welche Anzahl (jedoch maximal 5) mobiler Klassenzimmer zum Einsatz kommen sollen. Ruft das MSB weitere Leistungen ab, steht deren Vergütung unter einem Haushaltsvorbehalt. Ebenso steht es im Ermessen des MSB, über welchen Zeitraum jeweils die Leistungen erbracht werden (jedoch beschränkt laut Angebot auf eine maximale Vertragsdauer von 3 Jahren.

3.3 Dem MSB steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht

- a) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu, wenn es zu der Erkenntnis gelangt, dass es für die von dem Auftragnehmer auf Grundlage des vorliegenden Dienstleistungsvertrages erbrachten Dienstleistungen einen ausreichenden wettbewerblichen Markt gibt, der eine förmliche Ausschreibung nach dem GWB-Vergaberecht erforderlich macht.
- b) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende aus sonstigen Gründen zu; insbesondere bei einer Veränderung der Haushaltslage.

Wird der Dienstleistungsvertrag während der Vertragslaufzeit gekündigt, kann der Auftragnehmer einen ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche (z.B. Schadensersatz, entgangener Gewinn) schließen die Parteien aus.

§ 4 Vergütung

Die nach diesem Vertrag seitens des MSB geschuldete Vergütung ergibt sich jeweils aus dem Angebot (Anlage 1).

Diese Leistungen werden zum Ende eines Monats nachschüssig auf ein noch zu benennendes Konto des Auftragnehmers angewiesen.

Die Aufschlüsselung der mit der Umsetzung des Projekts verbundenen Kosten und die Zusammensetzung der monatlichen Vergütungszahlungen ergeben sich aus **Anlage 1**. Die **Anlage 1** enthält neben den laufenden Kostenpositionen auch Kosten, die dem Auftragnehmer außerhalb der pauschaliert vereinbarten Leistungen entstehen können und die nach dem Willen der Parteien ebenfalls vom MSB erstattet werden sollen. Die Parteien stellen gleichwohl klar, dass es sich bei den vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen um Pauschalpreise

handelt, die unter Berücksichtigung der gemeinsamen „Open Book Vereinbarung“ gemäß nachfolgendem § 6 keinesfalls überschritten werden. Sie stellen somit die maximale Vergütung dar, die das MSB für die Vertragsleistungen zu zahlen hat. Eine Reduzierung des Pauschalpreises (z.B. für den Fall, dass Personalkosten eingespart werden) ist jedoch möglich.

Die Parteien sind sich einig, dass die Vergütung des Auftragnehmers auf Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung erfolgt und in diesem Rahmen grundsätzlich nur die tatsächlich angefallenen Kosten für die in der **Anlage 1 genannten Leistungen** Gegenstand der nach diesem § 4 geschuldeten Vergütung ist. Eine Abrechnung dieser Ist-Kosten erfolgt zum Ende eines Quartals auf Grundlage einer Aufstellung aller Kostenpositionen durch den Auftragnehmer. Zuviel gezahlte Vergütung wird zurückerstattet oder mit der Vergütung des darauffolgenden Monats verrechnet.

Insbesondere sind die anfallenden Personalkosten für die Trainer und das Projektmanagement nach dem tatsächlich anfallenden Bedarf abzurechnen. Für das erste mobile Klassenzimmer sind gem. dem Angebot aus **Anlage 1** bis zu 3 FTE zu rechnen. Jedes weitere mobile Klassenzimmer benötigt maximal 2,5 FTE.

Für den Betrieb des ersten mobilen Klassenzimmers wird gem. dem Angebot aus **Anlage 1** ein Vollzeit-Projektmanager sowie ein/e Koordinator/in eingestellt. Bei der Inbetriebnahme weiterer mobiler Klassenzimmer wird je nach Arbeitsaufwand und Komplexität gemeinsam mit dem MSB über die Einstellung weiterer Projektmanager bis zum Maximalbetrag von [REDACTED] Euro/Jahr pro mobilem Klassenzimmer entschieden. Der Auftragnehmer legt dem MSB die Notwendigkeit der Einstellung dar.

§ 5 Leistungserweiterung

- 5.1 Das MSB hat das jederzeitige Recht, – mit einem Vorlauf von drei Monaten – zu verlangen, dass der Auftragnehmer das Projekt auf mehr als ein mobiles Klassenzimmer erweitert oder die Anzahl der mobilen Klassenzimmer reduziert. In diesem Rahmen kann ein Einsatz von mindestens einem und maximal fünf mobilen Klassenzimmern gleichzeitig verlangt werden. In Bezug auf den Einsatz der weiteren mobilen Klassenzimmer gelten sämtliche Vorgaben dieses Vertrages grundsätzlich entsprechend.
- 5.2 Dem MSB steht außerdem das jederzeitige Recht zu, die zur Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen mobilen Klassenzimmer ganz oder teilweise selbst beizustellen. Dieses Recht zur Beistellung wird seitens des MSB schriftlich

gegenüber der dem Auftragnehmer mit einem Vorlauf von sechs Monaten ausgeübt. Der Auftragnehmer erbringt ab Beistellung der mobilen Klassenzimmer durch das MSB sämtliche nach diesem Vertrag geschuldeten und über die Beistellung hinausgehenden Leistungen weiterhin. Da sich durch die Beistellung die der Kostenaufschlüsselung gemäß **Anlage 1** zu Grunde liegenden Ist-Kosten verändern, reduziert sich die nach § 4 durch das MSB geschuldete Vergütung entsprechend der jeweiligen Reduktion der Ist-Kosten.

§ 6 Open-Book-Vereinbarung

Da die Parteien darüber einig sind, dass eine Vergütung durch das MSB lediglich in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten (Ist-Kosten), gedeckelt durch den Pauschalpreis, erfolgt, ist Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit der Parteien nach den Vorgaben dieses Vertrages, dass die Leistungen des Auftragnehmers auf partnerschaftlicher Grundlage und vollständig transparent erbracht werden. Der Auftragnehmer wird aus diesem Grund eine vollumfängliche „Open-Book“-Vereinbarung einhalten, d.h. es werden sämtliche wirtschaftlichen Kennzahlen des Projekts auf Wunsch des MSB diesem gegenüber jederzeit offen gelegt. Hierzu gehört der vollständige und transparente Umgang mit sämtlichen Kostenpositionen, die im Rahmen der Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag anfallen. Bestandteil dieser „Open-Book“-Vereinbarung ist daher auch das jederzeitige Recht des MSB, in sämtliche mit der Projektrealisierung in Zusammenhang stehenden Dokumente, Unterlagen, Abrechnungen, Bilanzen und sonstigen Daten Einsicht zu nehmen. Die Einhaltung der „Open-Book“-Vereinbarung ist Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers.

§ 7 Kooperation

Die Parteien werden eine gemeinschaftliche Projektgruppe einrichten, die jeweils hälftig mit Vertretern beider Parteien besetzt wird und insgesamt aus 5 Mitgliedern besteht. Im Rahmen eines monatlichen Jour Fix und durch zunächst wöchentliche Telefonate stimmen sich die Parteien zum Stand der Umsetzung des Projekts ab und klären möglichst einvernehmlich sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung aufgeworfenen Fragestellungen. Das MSB hat zudem das Recht, sog. „Unterrichtsslots“ mit eigenen Lehrkräften und Lehrinhalten zu füllen. Die Lehrinhalte sowie das Konzept des Auftragnehmers sind zudem im Vorfeld mit dem MSB abzustimmen und durch dieses freizugeben. Die Parteien werden gemeinschaftlich an der Weiterentwicklung der Lehrinhalte und den Inhalten der Lehrerfortbildung arbeiten.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer verpflichtet ihre Mitarbeiter nach Art. 5, 24, 29 und 32 Abs. 4 DSGVO auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der betroffenen Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist auf Verlangen dem MSB vorzulegen. Der Auftragnehmer darf nur vertrauenswürdige, namentlich ihr bekannte Mitarbeiter einsetzen, für die sie die Haftung übernimmt.
- 8.2 Im Rahmen dieses Projektes werden auf den vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Geräten, keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte verarbeitet.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz ihrer Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht ihrem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihrem jeweiligen Auftragnehmer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.
- 8.4 Das MSB ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat das MSB den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat der Auftragnehmer dem MSB Zugang zu den für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Soweit eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweist.
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig im Verhältnis zu Dritten zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihnen zugänglicher Kenntnisse und Informationen rund um das Projekt und diesen Vertrag. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen, der Einwilligung der anderen Partei und hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationen sowie Informationen, die der dritten Partei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.
- 9.3 Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder insgesamt noch einzeln abtreten.
- 9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist ausschließlich Düsseldorf.
- 9.5 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Düsseldorf, den

Unterschrift MSB

Unterschrift Auftragnehmer